

Düsseldorfer Angelfreunde 1964 e.V.

Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. im VDSF - Bezirksgruppe Düsseldorf -

---- SATZUNG ----

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck 1.

- Der Verein führt den Namen "Düsseldorfer Angelfreunde 1964 e.V." § 1
 - Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. im VDSF Bezirksgruppe Düsseldorf sowie beim Landes- und Stadtsportbund.
 - Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Nr. 3540 im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar
 - die Ausbreitung des sportlichen Fischens mit der Angel; die Förderung der Vereinsjugend;

 - die Förderung des Castingsportes; die Hege und Pflege des Fischbestandes; die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen, sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden e) Behörden und Verbänden;
 - die Aufnahme aller am sportlichen Fischen interessierten Personen;
 - die Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen; die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

 - Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Gesundheit der Allgemeinheit ein. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik und Religion neutral.

 - Der Verein verhalt sten in Fragen der Paterpolitik und Keligion heutal.

 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. im VDSF Bezirksgruppe Düsseldorf -, dem

 - Landes- und Stadtsportbund, sowie dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
 Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann zur Erledigung der Aufgaben
 - haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

2. Mitgliedschaft

- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - Mitglied des Vereins kann werden, wer fischereirechtlich nicht vorbestraft ist und die Fischerei in sportlicher Weise waidgerecht betreiben will.
 Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat sich mündlich oder schriftlich mit einem Aufnahmeantrag an den Vorstand zu wenden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitglieds übernimmt.
 - Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und braucht nicht begründet zu werden.
 - Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung des Vereins verbunden.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.
 - Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten. Der Austritt kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Kündigung auch vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zu unterschreiben.
 - 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins; Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;

 - einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten; vereinsschädigendem Verhalten.

 - Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein ist dem auszuschließenden Mitglied vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in welcher der Vorstand Der Antag auf Ausschlidss aus dem Verein ist dem auszuschnisten intiglies vom vorstallt mindestens zwei Wochen von die Sitzung, in Weiter der Vorstallt entscheidet, schriftlich mitzuteilen. Der Antrag ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds im Verein, insbesondere das Recht auf Ausübung der Angelfischerei.

 - Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

 Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft im Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt oder des Ausschlusses fällig wurden, erfolgt nicht. Das Mitglied hat Vereinseigentum an den Vorstand zurückzugeben.
- § 6

 - Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Vereinssatzung, der Gewässerordnung und der Organisationsregeln teil. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und der hierzu erlassenen Ordnungen innerhalb des geregelten Abteilungsbetriebs die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen, soweit nicht für einzelne Einrichtungen Sonderregeln gelten. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

 - 4. Die Mitglieder sind verpflichtet: die in der Vereinssatzung und in den hierzu erlassenen Ordnungen niedergelegten Grundsätze zu beachten und nach Kräften zu fördern;
 - das Ansehen des Vereins zu wahren:

 - die Beiträge (siehe § 7) rechtzeitig zu entrichten; bei der Ausübung der Angelfischerei nicht nur die Grundsätze waidgerechten Verhaltens zu beachten;
 - bei der Adsubung der Augenischen inchri hal de Glundsatze Waldgerechten Verhaltens zu beachten.; jedes Jahr einen Umweltschutztag (Arbeitsdienst) abzuleisten oder ersatzweise einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag zu zahlen; den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
 - - Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Daten, insbesondere ihrer Anschrift, dem Verein mitzuteilen.

3. **Beitrag**

- § 7 Jedes Mitglied zahlt eine einmalige, vom Vorstand festgelegte Aufnahmegebühr.
 - Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01. März eines jedes Jahres zu zahlen.



Düsseldorfer Angelfreunde 1964 e.V.

Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. im VDSF - Bezirksgruppe Düsseldorf -

4. Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind 88
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand oder
 als Gesamtvorstand
 - Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

5. Vorstand

- Der Gesamtvorstand setzt sch aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer (Kassenwart), dem Jugendwart, den Sport-89 1.
 - Der Gesaffitvorsiarit setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Kassenwart zusammen. Alle drei sind Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen. Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er ist zum Abschluss von ausgabewirksamen Rechtsgeschäften berechtigt, wenn die damit verbundenen voraussichtlichen Ausgaben 1.000 EURO nicht übersteigen. Bei Rechtsgeschäften, deren verbundenen voraussichtlichen Ausgaben 1.000 EURO übersteigen, ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich. Bei Rechtsgeschäften, deren verbundenen voraussichtlichen Ausgaben 10.000 EURO übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich (ausgenommen: Ausgaben für Hegemaßnahmen).
 - Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden in den folgenden Zeitabständen:
 - alle 4 Jahre: alle 3 Jahre: Vorsitzender 2. Vorsitzender
 - of alle 2 Jahre: Kassierer (Kassenwart), Schriftführer, Jugendwart, Sport- und Gewässerwarte sowie Protokollführer Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und eingeleitet.

6. Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Die Einladung enthält die Tagesordnung und ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor Einberufung des Termins zur Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder zuzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, bei Vorsitzenden beantragt hat.
 - 3.
 - Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

 - die Wahl des Vorstands (§ 9); die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

 - die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung; die Entgegennahme von Berichten, insbesondere dem Kassenprüfungsbericht;

 - die Entlastung des Vorstands; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- die Beschlussfassung über sonstige Anträge.
 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Begleitung eines Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, die mit der Zahlung von Beiträgen rückständig sind, ohne dass ihnen der ausstehende Betrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet wurde.
 - Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen.
 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Kassenprüfung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder vorzunehmen. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht. Eine sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

8. Protokollierung der Beschlüsse

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung , des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. 8 12
 - Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss insbesondere enthalten:
 - das Datum der Mitgliederversammlung;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten;
 - die Ergebnisse der Abstimmungen:
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

9. **Entschädigungen**

- 8 13 Kostenerstattung für Mitglieder des Vorstandes
 - Den Mitgliedern des Vorstandes werden die tatsächlich Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Besuch ordnungsgemäß angesetzter Vorstandssitzungen entstanden sind, erstattet.

 - Vorstandssitzdingen einstanden sind, erstatten.

 Die gleiche Erstattungsregelung gilt für den Besuch sonstiger Veranstaltungen oder die Wahrnehmung von Terminen, die der Erfüllung der Vereinsziele und Vorstandsaufgaben dienen. In diesen Fällen ist jedoch die vorherige Genehmigung des Kassenwarts oder des Vorsitzenden erforderlich.

 Sachausgaben, die zur Erfüllung der Vereinsziele entstanden sind, werden den Mitgliedern des Vorstands oder Mitgliedern mit Mandat gegen Beleg erstattet. Über die Erstattung nicht nachgewiesener Ausgaben, z.B. Telefonkosten, Porti/Papiere oder Email, entscheidet der Vorstand in öffentlicher Vorstandssitzung.
 - Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit Mandat sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Kosten so gering wie möglich zu halten. Es wird ihnen nahe gelegt, sich für die entstandenen Kosten unter Verzicht auf die Auszahlung eine Spendenquittung ausstellen zu lassen.



Düsseldorfer Angelfreunde 1964 e.V.

Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. im VDSF - Bezirksgruppe Düsseldorf -

Haftung des Vereins 10.

Haftung gegenüber den Mitaliedern § 14

- Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste gleich welcher Art, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
 Der Verein haftet nicht für Geldbeträge oder Gegenstände, die während der Ausübung der Angelfischerei, des sonstigen Aufenthaltes am Vereinsgewässer
- oder während Vereinsveranstaltungen abhanden kommen.

 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Der Repräsentant des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand.

11. Satzungsänderungen

- § 15 Anträge und Beschlüsse auf Satzungsänderung sind schriftlich und mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen oder beschlossenen Änderung der
 - Einladung zur Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung (§ 10) beizulegen.
 Die Satzungsänderung wird mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen. Sie ist nur wirksam, wenn die Mitglieder zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurden (§ 10 Nr. 2).

Auflösung des Vereins

- Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden. § 16

 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. Düsseldorf, Am Schönenkamp 110, 40599 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

13. **Gerichtsstand**

§ 17 Der Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf.

14. Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben. \$ 18
 - Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 11. Februar 2008 und geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.2016

Dieter Roß